



Richtlinie

zur Gewährung einer Förderung für kommunale und regionale Investitionen und Maßnahmen

„Raumordnungsförderung“

1. Förderungsziel:

Eine wichtige Hauptaufgabe der Gemeinden in NÖ ist die Bereitstellung eines qualitativen Angebots an infrastrukturellen Leistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist mit finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Durch die Gewährung einer „Raumordnungsförderung“ soll daher die Umsetzung von kommunalen, zentralörtlichen und regionalen Investitionen und Maßnahmen unterstützt werden.

2. Zielgruppe:

Förderungswerber im Rahmen der „Raumordnungsförderung“ können nur NÖ Gemeinden sein.

3. Gegenstand der Förderung:

Subventionen werden an NÖ Gemeinden für kommunale und regionale Investitionen und Maßnahmen zur Bewältigung anstehender Herausforderungen der Raumplanung (z.B. zur Verbesserung der Grundausstattung und Kommunalreinrichtungen, zur Schaffung und Verbesserung von Freizeit-, Kultur- und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen Raumordnungszielen) gewährt.

Dazu zählen insbesondere folgende Projekte:

- Kommunaleinrichtungen: Amtsgebäude, Gemeindezentren, Feuerwehrhäuser, Mehrzweckhallen, Bau- und Wirtschaftshöfe, Musikerheime und Musikschulen, Museen
- Sport- und Freizeiteinrichtungen: Sportanlagen, Frei- und Hallenbäder, Turnsäle mit Mehrzweckfunktion, Sporthallen, Kunsteisbahnen
- Kulturelle und gesellige Einrichtungen: Kulturzentren, Kommunikationszentren, Veranstaltungssäle und –hallen
- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

4. Antragstellung:

4.1. Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft – RU3 schriftlich mittels formlosen Schreibens einzureichen.



Ansuchen können in dem Jahr gestellt werden, in dem das Projekt durchgeführt wird und auch im Finanzierungsvoranschlag veranschlagt ist.

Das Förderansuchen hat zu enthalten:

- Beschreibung des zur Förderung eingereichten Projektes
- Nachweis über das voraussichtliche finanzielle Erfordernis des Projektes
- Investitionsnachweis des zu fördernden Projektes
- Finanzierungsplan

4.2. Im Bedarfsfall können darüber hinaus weitere Unterlagen zur Beurteilung des Ansuchens angefordert werden.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

5.1. Die Förderung für kommunale und regionale Investitionen und Maßnahmen wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Die Höhe richtet sich nach dem raumordnungspolitischen und gesamtwirtschaftlichen Stellenwert des Projektes, nach der Höhe der Investition, nach der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Gemeinde sowie nach den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen besteht nicht.

6. Sonstige Bedingungen:

6.1. Die Gemeinde, die eine Unterstützung anspricht, muss alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren ausschöpfen.

6.2. Die Gemeinde hat bei der Umsetzung des zur Förderung eingereichten Projektes alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

6.3. Die Fördermittel der „Raumordnungsförderung“ sind ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden.

6.4. Bei mehrjährigen Projekten soll die Zuzählung der Förderung nach Bauabschnitten entsprechend dem Baufortschritt erfolgen.

7. Rückforderung oder Kürzung der Förderung:

7.1. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der zugezählten Beihilfen ist der gesamte Betrag zuzüglich der jeweiligen Darlehenszinsen (Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) sofort zur Rückzahlung fällig.



7.2. Werden die im Antrag angeführten geplanten Kosten für das geförderte Projekt unterschritten, so ist die auszahlende Förderung, außer in begründeten Ausnahmefällen, aliquot zur genehmigten Förderungshöhe zu verringern.



8. Datenschutz

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass

- die bekanntgegebenen Daten elektronisch verarbeitet werden.
- Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.
- der Förderungsnehmer, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land NÖ erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können.

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch die NÖ Landesregierung am 17. Dezember 2019 mit Stichtag 01. Jänner 2020 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 20. März 2018 beschlossene Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für kommunale und regionale Investitionen und Maßnahmen – „Raumordnungsförderung“ treten außer Kraft.